Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- a. Der Verein trägt den Namen "Gemeinsam ins Alter Schwalmstadt".
- b. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V."
- c. Er hat seinen Sitz in Schwalmstadt.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit älterer Menschen in der Gemeinschaft zu fördern. So soll der zunehmenden Vereinsamung im Alter entgegengewirkt und damit auch ein Beitrag zur Erhaltung von Gesundheit und Lebensqualität älterer Menschen geleistet werden. Der Verein orientiert sich an dem Konzept "Abbeyfield" nach Richard Carr Gomm.

1. Der Verein will insbesondere

- das Wohl des Gemeinwesens f\u00f6rdern
- Toleranz im gesellschaftlichen Zusammenleben fördern
- Verständnis für die Belange älterer Menschen in der Bevölkerung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit fördern
- freiwilliges Engagement für ältere Menschen in Schwalmstadt fördern
- Selbstständigkeit und Selbstverantwortung älterer Menschen und ihrer Familien stärken
- gemeinschaftliches Wohnen für ältere Menschen in Schwalmstadt ermöglichen
- Familien und Nachbarn anregen, gemeinschaftliches Leben mitzugestalten
- wissenschaftliche Begleitforschung dieser alternativen Wohnform unterstützen.

2. Der Verein wird unmittelbar tätig durch

- Verbreitung der Idee gemeinschaftlicher Wohnformen
- Gewinnung engagierter Bürgerinnen und Bürger für die Ziele des Vereins
- Planung und Koordination des freiwilligen Engagements
- Akquisition von Sponsoren, um die Arbeit des Vereins zu unterstützen
- Initiierung der Gründung von Häusern "Gemeinsam ins Alter"
- Bereicherung des Alltags von Bewohnerinnen/Bewohnern in Häusern "Gemeinsam ins Alter"
- Schaffung von organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb von Häusern "Gemeinsam ins Alter"

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- f. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie wirtschaftlich unabhängig

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- b. Der Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied aufnehmen, wenn dadurch die in § 2 der Satzung genannten Ziele gefördert und die in § 3 der Satzung genannten Voraussetzungen unterstützt werden.
- c. Ordentliches Mitglied des Vereins "Gemeinsam ins Alter Schwalmstadt" können natürliche Personen und nur solche Organisationen und Vereine werden, die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit. (§ 10 Abs. 3).
- d. d. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit. (§ 10 Abs. 3). Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- e. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden dieses Ausschlusses zu entrichten.
- f. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber dem Verein erklärt wurde;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- d) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe und der Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
- g) Anregung zur Bildung von Arbeitsgruppen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über vertragliche Kooperation mit anderen Organisationen
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Versammlungen erfolgen entweder anwesend oder virtuell (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
- b) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- c) Jedes ordentliche Mitglied (§ 4.Abs. 3) in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- e) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- f) Für die Wahl des Vorstandes gilt:

Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Einzelwahl gewählt.

Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 7 Abs. f. genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 8 Der Vorstand

- a. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Er besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden für den gleichen Zeitraum gewählt wie der Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
- c. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Die/der Vorsitzende und ein weiteres dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- d. Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- e. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- f. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand eine Vertreterin/ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- g. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Sicherstellen, dass der Eigennutz von Sponsoren sich nicht nachteilig auf den Verein auswirkt
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Öffentliche Vertretung des Vereins
- Anstellung und Führung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins
- Vertretung und Verbreitung der Ziele des Vereins (§2) in der Öffentlichkeit
- Berufung der Schirmherrin/des Schirmherren.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Proto-kollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einsprüche gegen Protokolle von Mitgliederversammlungen können nur in Textform, innerhalb von 4 Wochen nach Absendung bei der /dem Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 10 Geschäftsführung

- a. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder des Vorstandes, des Vereins und der Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben betrauen.
- b. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen.
- c. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- e. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- f. Fernmündlich oder digitalisiert (E-Mail) gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 11 Schirmherrin/Schirmherr

- a. Der Vorstand kann eine Schirmherrin/einen Schirmherren berufen. Die Schirmherrin/der Schirmherr unterstützt den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele.
- b. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dazu sind der Beschluss des Vorstandes und die eigene Zustimmung erforderlich.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwalmstadt, die wiederum dieses Geld nur für gemeinnützige, wohltätige Zwecke einsetzen darf. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Schwalmstadt, den 19.05.2023

Reinhart Darmstadt, 1. Vorsitzender

Herbert Schäfer, 2. Vorsitzender